



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 27

4. Januar 2017

Nummer 1

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Betreten der freien Landschaft .....	1
<b>2. Hansestadt Stendal</b>	
Bekanntmachung außerordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 09.01.2017 .....	1
Bekanntmachung zur stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Liegenschaftsausschusses .....	1
Veröffentlichung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Stendal - Feuerwehrentschädigungssatzung - .....	2
Festsetzung der Hundesteuer der Hansestadt Stendal mit deren Ortsteilen für das Kalenderjahr 2017 durch öffentliche Bekanntmachung .....	3
Festsetzung der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2017 für die Hansestadt Stendal .....	3
Veröffentlichung eines Baulandkatasters zur Mobilisierung von Baulücken und Nachverdichtungspotentialen für das Stadtgebiet der Hansestadt Stendal (Baulandkataster gem. § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch -BauGB) .....	4
<b>3. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</b>	
Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte über den Satzungsbeschluss der Satzung zur Festsetzung der Grenzen zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Abrundungssatzung) im Ortsteil Grieben „Griebener Chausseestraße“ gemäß § 34 Abs.4 Nr.2 i.V.m. § 34 Abs.5 Nr.2 BauGB .....	4
<b>4. Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg</b>	
Öffentliche Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2015 .....	4

### Landkreises Stendal

#### Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA, S. 77) wird bekanntgemacht, dass die Beschäftigten der Unteren Forstbehörde Waldgrundstücke zur Erfüllung ihrer Vollzungsaufgaben zur Wahrnehmung der Forstaufsicht gemäß § 36 LWaldG im Jahr 2017 begehen werden.

Gemäß § 30 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen Anhalt i.V.m. § 65 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz wird bekanntgemacht, dass die Beschäftigten und Beauftragten der Unteren Naturschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben, soweit erforderlich, Grundstücke außerhalb von Wohngebäuden und Betriebsräumen sowie angrenzenden befriedeten Besitzums jederzeit und Betriebsräume sowie das unmittelbar angrenzende Besitztum während der Betriebszeit im Jahr 2017 betreten. Sie werden dort Prüfungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und sonstige Arbeiten und Besichtigungen vornehmen.

Stendal, 16.12.2016

Carsten Wulfänger  
Landrat



Hansestadt Stendal  
DER VORSITZENDE

Hansestadt Stendal, 27.12.2016

#### Bekanntmachung der Sitzung des Haupt- und Personalausschuss am 09.01.2017

Zu der am Montag,

**den 09.01.2017 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,**

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Informationen des Oberbürgermeisters
- 5 Anfragen/Anregungen

##### Nicht öffentlicher Teil

- 6 Informationen des Oberbürgermeisters
- 7 Personalangelegenheit
- 8 Personalangelegenheit
- 9 Personalangelegenheit
- 10 Anfragen/Anregungen

VI/537  
VI/565  
VI/540

Klaus Schmotz  
Vorsitzender

Hansestadt Stendal  
DER VORSITZENDE

Hansestadt Stendal, 27.12.2016

#### Bekanntmachung der Sitzung des Liegenschaftsausschusses am 16.01.2017

Zu der am Montag,

**den 16.01.2017 um 17:30 Uhr im Rathaus, Rolandzimmer, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,**

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Liegenschaftsausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung und Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 5 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils vom 07.11.2016
- 6 Bericht der Verwaltung
- 7 Vergabe eines Erbbaurechtes, Fläche für den Bau einer gastronomischen Einrichtung im Tierpark
- 8 Anfragen/Anregungen

VI/551

##### Nicht öffentlicher Teil

- 9 Feststellung und Bestätigung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils
- 10 Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils vom 07.11.2016
- 11 Bericht der Verwaltung
- 12 Grundstücksverkauf in Stendal, Gotenstraße
- 13 Grundstücksverkauf in Stendal, Kuhlenschlag (Teilflächen)
- 14 Grundstücksverkauf im Ortsteil Möringen, Jägerweg
- 15 Anfragen/Anregungen

VI/546

VI/553

VI/554

Jörg-Michael Glewwe  
Vorsitzender

## Hansestadt Stendal

### Satzung

#### über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal - Feuerwehrentschädigungssatzung -

Auf der Grundlage von § 35 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KVGLSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), §§ 9 Abs. 4 und 10 Abs. 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. S 190) und des Runderlasses des Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen - Anhalt vom 16.06.2014 (MBL LSA Nr. 20/2014 vom 30.06.2014) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 05.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Grundsätze und Geltungsbereich

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal erhalten Aufwandsentschädigung, Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles, Ersatz von Reisekosten und Zuwendungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Satzung gilt für die Mitglieder aller Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal.

#### § 2

##### Aufwandsentschädigung

- (1) Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal erhalten für die Teilnahme an Einsätzen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro je Einsatz.
- (2) Die Einsatzkräfte, welche zum Zeitpunkt des Einsatzes zum Tragen von Atemschutzgeräten entsprechend des arbeitsmedizinischen Grundsatzes G 26/3 tauglich sind und die Atemschutzübungsstrecke innerhalb der letzten 12 Monate erfolgreich absolviert haben, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro je Einsatz.
- (3) Für maximal 4 Einsatzübungen auf der Grundlage der geltenden Übungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt, in der zuletzt gültigen Fassung, erhalten die Mitglieder eine Aufwandsentschädigung von 10 Euro pro Übung.
- (4) Für Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der laufenden Ausbildung entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift 2, (FwDV 2) und des Ausbildungsplanes der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren (OW Stendal wöchentlich und alle anderen Ortsfeuerwehren 14-tägiger Dienst) erhalten die Dienstanfänger eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 Euro und die Einsatzkräfte (abgeschlossene Ausbildung Truppmann und Sprechfunk) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro pro Ausbildungsmaßnahme.
- (5) Mitwirkende Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal in den Fachdiensten und Fachgruppen (ABC, Messen und Brandschutz) erhalten auf der Grundlage eines Ausbildungsplanes eine Aufwandsentschädigung von 10 Euro je Ausbildungsmaßnahme (maximal 10 Maßnahmen pro Jahr).
- (6) Logistische Unterstützungsmaßnahmen durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal bei Einsätzen, Ausbildungsmaßnahmen und Einsatzübungen der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal werden mit einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro je Maßnahme entschädigt. Dies gilt nicht für die Maßnahmen der wöchentlichen u. 14-tägigen laufenden Ausbildung (Dienststabelle).
- (7) Fallen Einsatz, Ausbildungsmaßnahme oder Übung zeitlich zusammen, wird nur die höchste Aufwandsentschädigung einmalig gezahlt.
- (8) Die Aufwandsentschädigung dient nicht als Ausgleich für Verdienstausfall oder zur Abgeltung eines Haftungsrisikos.

#### § 3

##### Entschädigungsansprüche für entgangenen Verdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles.
- (2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Der Pauschalsatz für Selbstständige beträgt 16 Euro pro Stunde.
- (3) Entschädigungsansprüche privater Arbeitgeber wegen Lohnfortzahlung für ihre Arbeitnehmer während des Einsatzdienstes, werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Gleiches gilt für die Ansprüche der Nichtselbstständigen und Selbstständigen.
- (4) Der Ersatz von Verdienstausfall kann nur für die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal beantragt und gewährt werden.

#### § 4

##### Aufwandsentschädigung für Führungskräfte

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für die Ausübung der nachfolgend aufgeführten Funktionen:

Stadtwehrleiter	200 Euro
Stellv. Stadtwehrleiter	100 Euro
Ortswehrleiter	75 Euro
Stellv. Ortswehrleiter mit zugewiesenem Aufgabenbereich (z.B. Technik, Ausbildung, Einsatzplanung usw.)	50 Euro
Zugführer	75 Euro
Stellv. Zugführer	50 Euro
Stadtjugendfeuerwehrwart	100 Euro
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart mit dem zugewiesenen Aufgabenbereich „Kinderfeuerwehr“	50 Euro
Ortsjugendfeuerwehrwart	40 Euro
Ortskinderfeuerwehrwart	20 Euro
Atemschutzbeauftragter der Feuerwehr der Hansestadt Stendal	20 Euro
Sicherheitsbeauftragter der Feuerwehr der Hansestadt Stendal	20 Euro
Leitungsdienst der Feuerwehr der Hansestadt Stendal	10 Euro

#### § 5

##### Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

- (1) Wird die ehrenamtliche Funktion länger als 30 Tage ununterbrochen nicht ausgeübt,

entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für diesen Zeitraum. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

- (2) Die in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

#### § 6

##### Brandsicherheitswachdienst

- (1) Für Brandsicherheitswachdienst, der durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal auf Anordnung bei Veranstaltungen und Maßnahmen geleistet werden muss, wird aufgrund der besonderen Verantwortung und des hohen persönlichen Aufwandes eine pauschale Entschädigung gewährt:

Wachhabender der Brandsicherheitswache	12 Euro / Stunde
Wachposten der Brandsicherheitswache	10 Euro / Stunde
- (2) Angefangene Stunden werden ab der zweiten Viertelstunde als volle Stunden angerechnet.

#### § 7

##### Ausbilder- und Unterstützungsentschädigung

- (1) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal erhalten für die Tätigkeit als Ausbilder und Ausbilderhilfe im Rahmen der Lehrgänge auf Standortebene gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV2) für geleistete Ausbildungsstunden eine Entschädigung.

Ausbilder	12 Euro / Ausbildungsstunde
Ausbilderhilfe	8 Euro / Ausbildungsstunde

Die Dauer einer Ausbildungsstunde beträgt 45 Minuten.
- (2) Gleiches gilt für angewiesene Ausbildungsmaßnahmen auf der Grundlage weiterer Rechtsvorschriften durch das Fachamt und die Stadtwehrleitung.
- (3) Logistische Unterstützungsmaßnahmen durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal bei Lehrgängen an den Standorten der Hansestadt Stendal werden mit einer Aufwandsentschädigung von 10 Euro pro Lehrgangstag entschädigt.
- (4) Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal, welche mindestens die Qualifikation Gruppenführer oder Jugendfeuerwehrwart erfolgreich absolviert haben, erhalten für die Tätigkeit im Rahmen der Brandschutzerziehung entsprechend BSchG § 2 Abs. Pkt. 4 eine Entschädigung von 10 Euro je Tag. Das Konzept für die Brandschutzerziehung ist dem Vorstand der Stadtwehrleitung zur Bestätigung vorzulegen.

#### § 8

##### Fälligkeit der Entschädigung

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal, (Funktionsträger) und die Aufwandsentschädigung für den Einsatz-, Ausbildungs- und Übungsdienst werden vierteljährlich rückwirkend gezahlt.
- (2) Die Entschädigung für geleisteten Brandsicherheitswachdienst wird im darauf folgenden Monat gezahlt.
- (3) Ausbilderentschädigungen werden nach Abschluss des betreffenden Lehrgangs, im darauf folgenden Monat gezahlt.

#### § 9

##### Reisekostenvergütung

- (1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal wird Reisekostenvergütung nach dem im Land Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt. Für die Berechnung wird das Bundesreisekostengesetz zugrunde gelegt.
- (2) Fahrten und Dienstgänge innerhalb des Stadtgebietes sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

#### § 10

##### Zuwendung für erlangte Qualifikationen und besondere Leistungen

- (1) Den Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal wird nach erfolgreich abgeschlossener Qualifizierung eine einmalige Zuwendung gewährt:

Qualifikation Gruppenführer	75 Euro
Qualifikation Zugführer	100 Euro
Qualifikation Verbandsführer	125 Euro
- (2) Zur Anerkennung herausragender und besonderer persönlicher Leistungen bei der Rettung von Menschenleben, bei der Bekämpfung von Bränden und bei der technischen Hilfeleistung im Einsatzdienst, kann aktiven Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal ( max. 5 Einsatzkräfte) auf Antrag der Ortswehrleitung und auf Beschluss des Vorstandes der Stadtwehrleitung eine einmalige Zuwendung in Höhe von bis zu 100 Euro gewährt werden. Die Vorschläge der auszuzeichnenden sind beim Vorstand der Stadtwehrleitung bis zum 01.12. des Einsatzjahres mit Begründung zu beantragen.
- (3) Der Träger des Brandschutzes fördert den notwendigen Erwerb von Führerscheinen für die Tätigkeit als Maschinist in der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal, gemäß der Förderrichtlinie zum Erwerb von Führerscheinen zum Führen von Einsatzfahrzeugen vom 02.11.2009.
- (4) Der Träger des Brandschutzes gewährt den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal einen monatlichen Zuschuss zur privaten Rentenzusatzversicherung -Feuerwehrente- in Höhe von 10 Euro. Voraussetzung ist die Absolvierung von jährlich mindestens 40 Ausbildungsstunden gem. FwDV 2 Pkt. 1.10, die regelmäßige Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und die regelmäßige Teilnahme am Einsatzdienst. Der eigene Beitrag des Versicherungsnehmers muss mindestens 2 Euro betragen. Die Zahlung beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres bei Vorlage eines entsprechenden Vertrages und endet mit Ausscheiden aus dem aktiven Dienst. Die Bezugsberechtigung wird durch den Träger des Brandschutzes festgestellt.

#### § 11

##### Zuwendung für kameradschaftliche Zwecke

- (1) Der Träger des Brandschutzes zahlt für kameradschaftliche Zwecke für jedes aktive Mitglied, jedes Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung, jedes Mitglied der Frauengruppe, jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr und jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr jährlich einen Zuschuss von 20 €
- (2) Maßgeblich ist die Anzahl der o. g. Mitglieder zum Beginn des Haushaltsjahres.
- (3) Über die Verwendung des Zuschusses entscheidet die Ortswehrleitung durch Beschluss.

## § 12

### Zuwendung zur Würdigung von Gründungsjubiläen

- (1) Der Stadtfeuerwehr, den Ortsfeuerwehren, den Jugendfeuerwehren und den Kinderfeuerwehren der Hansestadt Stendal, wird anlässlich ihrer wiederkehrenden fünfjährigen Gründungsjubiläen zur würdigen Ausgestaltung des Jubiläums eine zweckgebundene Zuwendung gewährt.
- |                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| Stadtfeuerwehr Hansestadt Stendal | 3.000 Euro |
| Ortsfeuerwehr Stendal             | 2.000 Euro |
| Jede andere Ortsfeuerwehr         | 500 Euro   |
| Jugendfeuerwehr bis 10 Mitglieder | 100 Euro   |
| ab 11 bis 20 Mitglieder           | 200 Euro   |
| ab 21 Mitglieder                  | 300 Euro   |
| Kinderfeuerwehr bis 10 Mitglieder | 50 Euro    |
| ab 11 bis 20 Mitglieder           | 100 Euro   |
| ab 21 Mitglieder                  | 150 Euro   |
- (2) Über die Verwendung des Zuschusses entscheidet die Stadt – oder Ortswehrleitung durch Beschluss.

## § 13 Beiträge zum Kreisfeuerwehrverband

Die Beiträge zum Kreisfeuerwehrverband werden durch die Hansestadt Stendal gezahlt.

## § 14 Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Zuwendungen und Reisekostenvergütung liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers.

## § 15 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal vom 16.02.2009 und die 1. Änderungssatzung vom 14.12.2009 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 13.12.2016

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal  
Ordnungsamt

### Festsetzung der Hundesteuer der Hansestadt Stendal mit deren Ortsteilen für das Kalenderjahr 2017 durch öffentliche Bekanntmachung

1. Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2017 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Betrag festgesetzt.
2. Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen für das Gebiet der Hansestadt Stendal mit deren Ortsteilen
- |                 |          |
|-----------------|----------|
| für den 1. Hund | 60,00 €  |
| für den 2. Hund | 84,00 €  |
| für den 3. Hund | 120,00 € |
- Für jeden weiteren gehaltenen Hund wird ein Aufschlag von 36,00 € erhoben.
3. Die Hundesteuer ist zu ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2017 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zum 15.02.2017 zu entrichten.
4. Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

#### Hinweise:

Die in 2016 ausgegebenen Hundemarken für die Hansestadt Stendal behalten bis zur Ausgabe neuer Hundemarken ihre Gültigkeit. Steuerpflichtigen, bei denen die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

#### Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die kein SEPA – Lastschriftmandat zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2017 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Hansestadt Stendal:

#### Kreissparkasse Stendal

BIC NOLADE21SDL  
IBAN DE33 8105 0555 3010 0003 74

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, erhoben werden.

Bitte beachten Sie, dass die Einlegung eines Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die Einhaltung der Zahlungsfrist nicht beeinflusst.

Hansestadt Stendal, den 05.12.2016

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal  
Amt für Finanzwesen

### Festsetzung der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgebühr der Hansestadt Stendal und deren Ortsteile für das Kalenderjahr 2017 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen und Gebührenpflichtigen, die im Kalenderjahr 2017 die gleiche Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz und die Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2017 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuer - und Gebührenfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundabgabenbescheides.

Die Grundsteuer - und Gebührensätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen für die Hansestadt Stendal und deren Ortsteile

- |  |               |          |
|--|---------------|----------|
| a) für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe | Grundsteuer A | 290 v.H. |
| b) für die Grundstücke                               | Grundsteuer B | 390 v.H. |
- der Steuermessbeträge.

#### Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30. Juni 2017 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2016 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Abgabenbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten. Ebenso sind die Straßenreinigungsgebühren bis zur Erteilung eines Bescheides bei Änderung der Satzung in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Straßenreinigungsgebühren betragen jährlich je Meter der Frontlänge bei Reinigungs-klassen

- |   |
|---|
| G 1 = 7,84 EUR = Reinigung 1x pro Woche |
| G 2 = 20,32 EUR = täglich               |
| G 3 = 3,16 EUR = Reinigung 1x pro Monat |
| G 4 = 4,72 EUR = Reinigung 2x pro Monat |
| S 1 = 3,09 EUR = Reinigung 1x pro Woche |
| S 2 = 2,05 EUR = Reinigung 2x pro Monat |

Die Grundsteuer und die Straßenreinigungsgebühr ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2017 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 15.08.2017 fällig.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundabgabenbescheid erteilt.

#### Zahlungsaufforderung:

Die Steuer - und Gebührenpflichtigen, die kein SEPA - Lastschriftmandat zur Abbuchung der Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2017 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Hansestadt Stendal:

Kreissparkasse Stendal BIC NOLADE21SDL IBAN DE33810505553010000374

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Grundabgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal schriftlich oder zur Niederschrift – nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Hansestadt Stendal, den 04.01.2017



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

## Veröffentlichung eines Baulandkatasters zur Mobilisierung von Baulücken und Nachverdichtungspotenzialen für das Stadtgebiet der Hansestadt Stendal (Baulandkataster gem. § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch – BauGB)

Öffentliche Ankündigung der Veröffentlichung / Widerspruchsrecht

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass die Hansestadt Stendal, sofort oder in absehbarer Zeit bebaubare Wohnbauflächen im Stadtgebiet in einem Baulandkataster nach § 200 BauGB erfasst hat, und beabsichtigt dieses Baulandkataster im Internet zu veröffentlichen.

### Anlass

Die Verringerung der Flächeninanspruchnahme für die Siedlungsentwicklung gewinnt immer mehr an Bedeutung. Dies spiegelt sich auch in den stadtentwicklungspolitisch und städtebaulich relevanten Rechtsnormen und Gesetzen wider, wonach in einer nachhaltigen Stadtentwicklung mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist. Insbesondere die Möglichkeiten der Innenentwicklung sollen im Vordergrund stehen.

Das Baulandkataster soll eine Übersicht liefern über Wohnbaugrundstücke im Stadtgebiet, auf denen bereits heute ein Baurecht besteht und die nicht oder nur geringfügig bebaut sind. Damit können vorhandene Baulücken im Stadtgebiet einer Bebauung zugeführt und eine Nachverdichtung in bereits bebauten Gebieten generiert werden, anstatt bislang ungenutzte Außenbereiche zu überplanen.

### Inhalt

Das zu veröffentlichende Baulandkataster für die Hansestadt Stendal besteht aus „Wohnbauflächen“. Diese wurden nach entsprechenden Luftbildauswertungen und Ortsbegehungen im Stadtgebiet erfasst und ihre Lage in Karten dargestellt.

Das Baulandkataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es wird regelmäßig aktualisiert werden.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 09.11.2016 beschlossen, ein Baulandkataster gemäß § 200 Abs. 3 BauGB zu veröffentlichen.

### Restriktionen

Aus dem Baulandkataster können keine planungs- oder bauordnungsrechtlichen Ansprüche, insbesondere auf Genehmigung eines Bauvorhabens, abgeleitet werden. Eine Gewähr für eine konkrete Bebauungsmöglichkeit wird nicht übernommen. Die Zulässigkeit einer konkreten Bebauung richtet sich nach den bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften, über die auf der Grundlage eines eingereichten Antrages entschieden wird. Die weiteren Informationen zum Grundstück, zur Bebauungsmöglichkeit und sonstigen Rahmenbedingungen müssen vom Interessenten eigenständig ermittelt werden.

### Veröffentlichung

Die Veröffentlichung des Baulandkatasters erfolgt gemäß § 200 Abs. 3 BauGB. Aus Datenschutzgründen enthält das Baulandkataster keine Angaben zu Grundstückseigentümern oder deren Verkaufsbereitschaft. Es werden weder private Daten noch Namen von Eigentümern oder Eigentumsverhältnisse öffentlich bekannt gemacht oder an interessierte Bauwillige weitergeleitet.

Die Hansestadt Stendal beabsichtigt das von ihr erstellte Baulandkataster im Internet zu veröffentlichen. Dabei wird sie die datenschutzrechtlichen Anforderungen beachten. Im Baulandkataster wird lediglich die Lage des Grundstückes veröffentlicht. Nicht veröffentlicht werden aus Gründen des Datenschutzes Angaben über Eigentümer, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte.

### Widerspruchsrecht

Es wird ausdrücklich auf das Widerspruchsrecht hingewiesen. Gemäß § 200 Absatz 3 BauGB haben Grundstückseigentümer das Recht, der Veröffentlichungsabsicht der Aufnahme ihres Grundstücks in das Baulandkataster zu widersprechen.

Ein eventueller Widerspruch kann schriftlich an das Planungsamt der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal gerichtet werden.

Einer Begründung bedarf es nicht. Im Falle der Einlegung eines Widerspruchs werden die Grundflächen des widersprechenden Grundstückseigentümers aus dem Baulandkataster entfernt.

Hansestadt Stendal, den 23. Dezember 2016



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

## Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte über den Satzungsbeschluss der Satzung zur Festsetzung der Grenzen zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Abrundungssatzung) im Ortsteil Grieben „Griebener Chausseestraße“ gemäß § 34 Abs.4 Nr.2 i.V.m. § 34 Abs.5 Nr.2 BauGB

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am 21.12.2016 die Abrundungssatzung „Griebener Chausseestraße“ beschlossen.

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit – gemäß § 34 Abs.6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), unter entsprechender Anwendung von § 10 Abs. 3 BauGB – ortsüblich bekannt gemacht.

Jedermann kann die Abrundungssatzung „Griebener Chausseestraße“ mit Planzeichnung, Textfestsetzungen und Begründung – ab sofort im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Abrundungssatzung „Griebener Chausseestraße“ in Kraft. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.  
§ 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt: „Unbeachtlich werden  
1.eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,  
2.eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und  
3.nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des  
Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.  
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind“.
2. Hinweis gemäß § 44 BauGB  
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.  
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Tangerhütte, 27.12.2016



A. Brohm  
Bürgermeister



Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

## Öffentliche Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2015

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg hat in ihrer Sitzung am 14.12.2016 den Jahresabschluss 2015 festgestellt und folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss 2015 auf der Grundlage des Geschäftsberichtes in der vorliegenden Form und beschließt, den Jahresverlust in der Sparte Wasserversorgung in Höhe von 82.565,69 € mit dem Gewinnvortrag der Sparte Wasserversorgung zu verrechnen sowie in der Sparte Abwasserentsorgung den Jahresgewinn in Höhe von 80.342,78 € mit dem bestehenden Verlustvortrag zu verrechnen und den Überschuss in Höhe von 53.234,40 € auf neue Rechnung vorzutragen.“

„Die Verbandsversammlung beschließt die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2015.“

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Wortlaut:

### II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

12. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 31. August 2016 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung

sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Havelberg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 Abs. 1 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

## F. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Havelberg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 und des Lageberichtes für dieses Wirtschaftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. unter „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Magdeburg, den 31. August 2016

PricewaterhouseCoopers  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Siegel)

gez. Nuretinoff  
Peter Nuretinoff  
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Salzer  
ppa. Markus Salzer  
Wirtschaftsprüfer

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal hat folgenden Wortlaut:

Landkreis Stendal  
Rechnungsprüfungsamt

Stendal, den 08.11.2016

## Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2015 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal gemäß der kommunal- und eigenbetrieblichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt für den Jahresabschluss zum 31.12.2015 den folgenden Feststellungsvermerk:

**Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 31.08.2016 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 beauftragte PricewaterhouseCooper Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss des Verbandes vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.  
Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.**

Eigene örtliche Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsamtes haben bezogen auf das Berichtsjahr 2015 nicht stattgefunden.

gez. R. Mosow  
Ralf Mosow  
Amtsleiter

Der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für das Jahr 2015 liegt vom 04.01.2017 bis 18.01.2017 jeweils werktags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr beim Sitz des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Domplatz 1, in Havelberg öffentlich aus.

Havelberg, den 15.12.2016

Gerd Müller  
Verbandsgeschäftsführer



## Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal  
Telefon 0 39 31/60 75 28  
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen  
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1  
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432  
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31